

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern in der Stadt Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 17.02.2026

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 17.02.2026 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S.965) und §1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW.1981 S.732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

1. §1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Iserlohn wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 v. H.
für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B differenziert) auf	825 v. H.
für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B differenziert) auf	1400 v. H.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Diese Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 18.02.2026

Michael Joithe
Bürgermeister